

Merkblatt

für die Antragstellung auf Unterstützungsleistungen aus dem MV-Schutzfonds für in wirtschaftliche Bedrängnis geratene Sportvereine und -verbände infolge der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS –CoV-2

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände, die gemäß Satzung ordentliche Mitglieder des Landessportbundes M-V e.V. sind, sowie Vereine, die gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO verfolgen, die infolge der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in eine existenzbedrohende Lage geraten sind.

Wofür können Anträge gestellt werden?

Billigkeitsleistungen können an Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände gewährt werden, denen nach Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV vom 17. März 2020 drastische Einnahmeverluste entstanden sind. Sie werden gewährt, wenn sie zur Aufrechterhaltung ihrer Existenz notwendig sind.

Die Billigkeitsleistung dient der Minderung von Defiziten (z. B. für Mieten, Pachten, Zinsen und Tilgung von Krediten für getätigte Investitionen, Unterhaltung der Sportanlagen etc.) und wird nachrangig zu den anderen Finanzhilfen des Bundes und des Landes über den „MV Schutzfonds“, die beim Landesförderinstitut M-V zu beantragen sind, gewährt. Sie ist mit sonstigen Förderleistungen des Landes (z. B. Sportförderung) kombinierbar.

Die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände werden gebeten, von einer zusätzlichen Antragstellung an die Ehrenamtsstiftung M-V aus Gründen der nichtzulässigen Doppelförderung abzusehen.

Wie hoch ist die Sportvereinshilfe?

Die Billigkeitsleistung wird als einmaliger Ausgleich im Wege einer Teilfinanzierung als fester Betrag des errechneten Defizits oder als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Billigkeitsleistung darf das nachgewiesene Defizit nicht überschreiten und ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

Organisationsstruktur	Mitglieder	Höchstförderung in Euro bis zu
Vereine	bis 150	1.000
Vereine	bis 300	2.000
Vereine	bis 500	3.000
Vereine	bis 1.000	5.000
Vereine	über 1.000	10.000
Stadt- und Kreissportbünde		5.000
Landesfachverbände	bis 1.000	2.000
Landesfachverbände	bis 3.000	6.000
Landesfachverbände	bis 8.000	10.000
Landesfachverbände	über 8.000	15.000

Wo und bis wann ist der Antrag zu stellen?

Anträge der Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände auf Gewährung einer Billigkeitsleistung sind unter Verwendung des Vordruckes an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu richten. Eine Antragstellung ist bis zum **31.08.2020** möglich. Formulare stehen auf der Internetseite des Landessportbundes Mecklenburg - Vorpommern e.V. unter www.lsb-mv.de zum Download zur Verfügung

Wann werden die Mittel ausgezahlt?

Die Mittelauszahlung erfolgt unmittelbar nach Unterzeichnung der Vereinbarung und muss nicht gesondert angefordert werden.

In welcher Form ist die Verwendung der Billigkeitsleistung des Landes nachzuweisen?

Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie Vereine, die gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO verfolgen, erbringen einen zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Landesmittel bis zum **30.09.2020**, ohne Vorlage von Rechnungen und Belegen.